

nicht immer beeinflussbaren Eintritt eines Schadens abhängig gemacht. Auf diese Weise wird der Wirkungsgrad des Strafrechts für die Bürger erhöht. Die Strafbestimmungen des 7. Kapitels sind indes so ausgestaltet, daß nicht jede leichtfertige, oberflächliche Verhaltensweise, durch die eine irgendwie geartete Möglichkeit des Eintrittes eines Schadens gegeben wj^d, mit gerichtlicher Strafe belegt wird.

*Abgesehen vom (§ 200 - Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit- wird der Eintritt der Strafe im allgemeinen an die Herbeiführung einer unmittelbaren Oefahr geknüpft. Damit sollen Überspitzungen ausgeschlossen werden; die Verletzung einer Sicherheitsbestimmung für sich allein reicht nicht aus, obwohl die Nichteinhaltung einer Sicherheitsbestimmung - vorausgesetzt, daß sie selbst real ist - das Maß der Sicherheit stets herabsetzt und so im Zusammenhang mit anderen Umständen die Möglichkeit des Schadenseintrittes regelmäßig nicht ausgeschlossen werden kann. Auf solche bloßen Pflichtverletzungen reagiert der sozialistische Staat zum Zwecke der Ermahnung der Bürger zu sorgfältigem und achtsamem Verhalten mit Disziplinmaßnahmen, Ordnungsstrafen, dem Entzug von Fahrerlaubnissen, Ermahnungen usw.

Es gibt noch verschiedene Einzelgesetze zum Schutze der allgemeinen Sicherheit (vgl. dazu Anlage I).